



Stadt Augsburg



Merkblatt über die Erstellung, Instandhaltung und Kennzeichnung von Flächen für die Feuerwehr



Stadt Augsburg

Amt für Brand- und Katastrophenschutz



Inhalt

1	Vorwort.....	2
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Flächen für die Feuerwehr.....	2
3.1	Feuerwehrezufahrten:	2
3.2	Freihalten	2
3.3	Instandhalten.....	3
3.4	Zu- und Durchgänge.....	3
3.5	Kurven in Zu- oder Durchfahrten	3
3.6	Aufstellflächen für tragbare Leitern der Feuerwehr (4-teilige Steckleiter)	4
3.7	Zu- und Durchfahrten	5
3.8	Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge	6
3.8.1	Aufstellflächen parallel zu Außenwänden	7
3.8.2	Aufstellfläche rechteckig zu Außenwänden	8
3.8.3	Freihalten des Anleiterbereichs	9
3.9	Bewegungsflächen	10
3.10	Aufstell- und Bewegungsflächen vor Gebäuden mit Oberleitungen von Straßenbahnen	10
4	Kennzeichnung der Flächen	11
4.1	Allgemeines.....	11
4.2	Kennzeichnung der Flächen für die Feuerwehr	12
4.3	Lageplanschild an der Grundstückszufahrt.....	15
4.4	Freihalten der Flächen für die Feuerwehr auf dem nichtöffentlichen Verkehrsgrund.....	16
5	Randbegrenzungen Kennzeichnung der Fahrspur.....	17
6	Ansprechpartner	18
6.1	Ansprechpartner Straßenverkehrsbehörde	18
6.2	Ansprechpartner Antragstellung für den Bezug der Beschilderung	18
6.3	Ansprechpartner Brandschutzdienststelle.....	18
7	Anlage Rechtsgrundlagen	19



1 Vorwort

Die verschiedensten gesetzlichen Bestimmungen regeln die Notwendigkeit und Beschaffenheit von Feuerwehrezufahrten, Zu- und Durchgängen, Aufstell- und Bewegungsflächen auf Grundstücken sowie öffentlichen Verkehrsflächen. Diese Anforderungen gewährleisten, dass bei einem Schadensfall eine Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind.

Dieses Merkblatt soll Bauherren, Bauausführenden, Fachplanern, Nutzern sowie sonstigen Beteiligten und den Mitarbeitern des Vorbeugenden Brandschutzes wertvolle Informationen zu den gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich der Erstellung, Instandhaltung und Kennzeichnung von „Flächen für die Feuerwehr“ geben.

2 Rechtliche Grundlagen

- Bayerische Bauordnung; Art. 4, 5 und 31 BayBO
- Straßenverkehrsordnung; §12 Abs. 1 StVO i.V.m.
- Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr
- Verordnung zur Verhütung von Bränden; § 22 VVB
- Beherbergungsstättenverordnung; BStättV
- Verkaufsstättenverordnung; VKV
- Industriebaurichtlinie; IndBauRL
- Versammlungsstättenverordnung; VStättV
- Muster-Schulbau-Richtlinie (MSchulbauR)
- Feuerschutzordnung der Stadt Augsburg
- Sonstige technische Baubestimmungen, Richtlinien und DIN - Normen

3 Flächen für die Feuerwehr

3.1 Feuerwehrezufahrten:

Feuerwehrezufahrten und Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken sind befestigte Flächen, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen. Sie dienen der Feuerwehr zur schnellen Durchführung der Schadensbekämpfung, zum Aufstellen von Drehleitern und zur Sicherstellung des 2. Flucht- und Rettungsweges. Hierzu zählt die Grundstücksein- und -ausfahrt und der weitere Verlauf auf dem Grundstück.

3.2 Freihalten

Auch wenn bei Bauvorhaben die gesetzlichen und bauaufsichtlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind, treten im Laufe der Zeit Zustände ein, die die Nutzung erschweren bzw. eine Nutzung unmöglich machen. Hierzu zählen u.a. Bäume und Sträucher, deren Wuchs so stark zugenommen hat, dass ehemals anleierbare Fenster nicht mehr durch Hubrettungsfahrzeuge erreicht werden können und auch zugeparkte Feuerwehrezufahrten auf dem Gelände, die als Parkflächen missbraucht werden. Um diese Problematik auf ein Minimum zu reduzieren, müssen die jeweiligen Grundstückseigentümer Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen mit der entsprechenden Kennzeichnung versehen und durch organisatorische Maßnahmen (Baumschnitt, Humusabtrag etc.) die Nutzbarkeit gewährleisten.

Grundsätzlich müssen die Flächen so gestaltet und unterhalten werden, dass Einsatzkräfte mit ihren Fahrzeugen und Gerätschaften an die Gebäude herankommen. Die Flächen müssen immer freigehalten werden (§22 VVB). Die Flächen inkl. der Feuerwehrezufahrten sind ggf. auch im Winter von Schnee und Eis auf Grundstücken freizuhalten.

3.3 Instandhalten

Da sich im Laufe der Jahre auf den Flächen für die Feuerwehr eine Humusschicht ansammeln kann, z. B. wenn sie mit Rasengittersteinen hergestellt wurden, ist diese Schicht regelmäßig abzutragen. Dies kann z.B. im Zuge des Winterdienstes erfolgen, indem das Räumschild so eingestellt wird, dass bei jedem Räumvorgang ein kleiner Teil der Humusschicht abgetragen wird und so der ursprüngliche Stand erhalten bleibt.



Humusbildung infolge liegengebliebenen Rasenmulch, Rasengittersteine ca. 10 cm zugewachsen

Quelle Bild: BF München

3.4 Zu- und Durchgänge



Hierzu sind von der öffentlichen Verkehrsfläche geradlinige Zu- und Durchgänge zu Gebäuden und rückwärtigen Gebäuden zu schaffen (Art. 5 BayBO). Zu- und Durchgänge müssen mind. 1,25 m Breite und min. 2,2 m Höhe aufweisen. Für Türöffnungen in diesen Zu- oder Durchgängen reicht eine lichte Breite von 1 m und eine lichte Höhe von min. 2 m. Eine etwaige Beschilderung ist bei Bedarf zu erstellen.

Quelle Bild: BF Augsburg

3.5 Kurven in Zu- oder Durchfahrten

Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereich vorhanden sein.

Quelle: Auszug aus BayTB A 2.2.1.1 – Richtlinie über die Flächen der Feuerwehr – Ziffer 3

Außenradius der Kurve (in m)	Mindestbreite (in m)
10,5 bis 12	5,0
über 12 bis 15	4,5
über 15 bis 20	4,0
über 20 bis 40	3,5
über 40 bis 70	3,2
über 70	3,0

3.6 Aufstellflächen für tragbare Leitern der Feuerwehr (4-teilige Steckleiter)

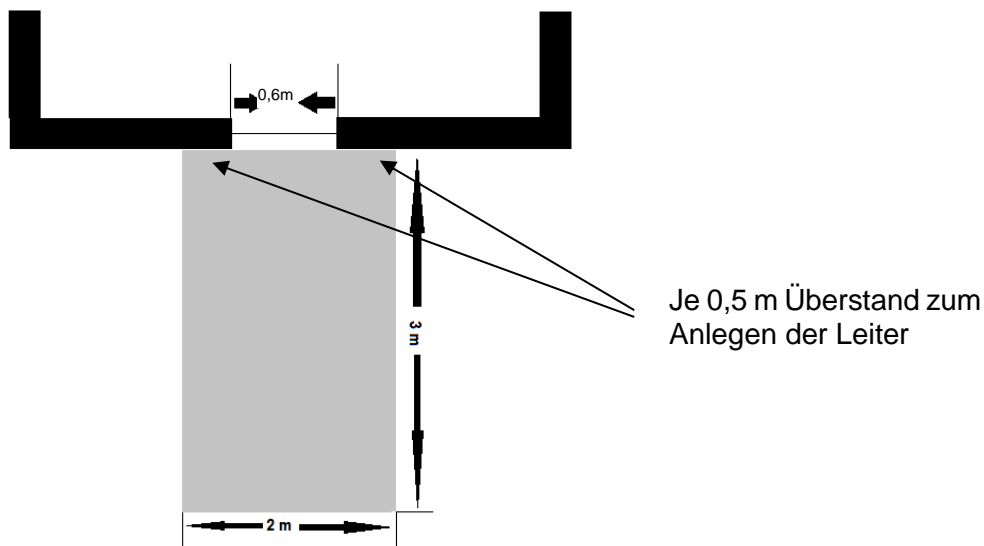
Die 4-teilige Steckleiter ist eine tragbare Leiter von ca. 8,40 m Länge, die durch die Feuerwehr von der öffentlichen Verkehrsfläche über Zu- und Durchgänge zu Gebäuden und rückwärtigen Gebäuden bis einschließlich 8 m Brüstungshöhe zur vorgesehenen Aufstellfläche getragen wird.

Mit dieser können z.B. notwendige Fenster, Balkone und sonstige zum Anleitern bestimmte Stellen bis 8 m Höhe (2.OG) erreicht werden.

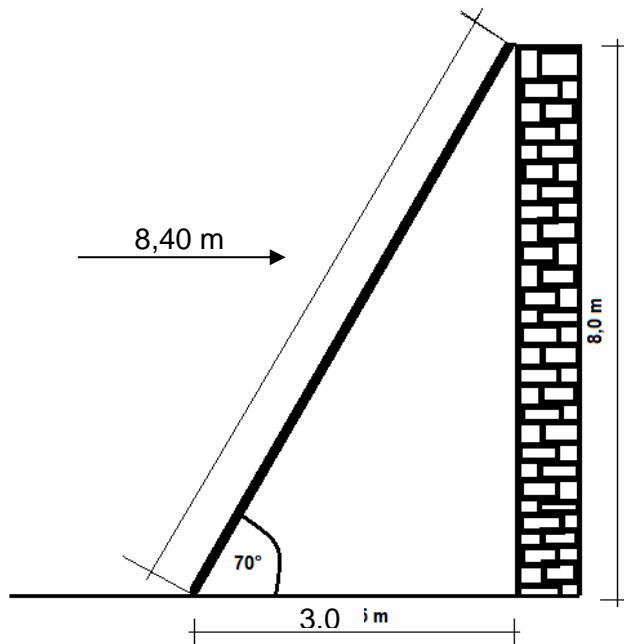
Die vorab durch das Baugenehmigungsverfahren definierten Anleiterstellen müssen

- ohne großen Aufwand
- hindernisfrei

zügig erreichbar sein. Das heißt, Behinderungen durch Bewuchs, Zäune, Mauern und Mauervorsprünge etc. dürfen nicht vorhanden sein. Ebenfalls müssen die Aufstellflächen über die nötige Festigkeit ($300\text{kg/m}^2 = 3\text{ KN/m}^2$) verfügen. Für die Aufstellfläche ist im rechten Winkel für die zum Anleitern bestimmte Stelle eine befestigte Fläche von mindestens 2 m Breite (je 0,5m Überstand zum Anlegen der Leiter) und 3 m Tiefe, gemessen von der Fassadenwand, zu erstellen. Diese Fläche muss im vollen Umfang hindernisfrei sein.



Aufstellung rechtwinkelig zur Gebäudewand
Quelle: BF Augsburg



Platzbedarf bei einem Anstellwinkel von 70°

Quelle: BF Augsburg

Folgende Faktoren führen zu erheblichen Bedenken beim Einsatz von tragbaren Leitern:

- wenn aufgrund einer großen Zahl von Personen in einer Nutzungseinheit oder wegen einer erhöhten Hilfsbedürftigkeit der Personen (z. B. kranke oder behinderte Personen, Kleinkinder etc.) eine Rettung über die Feuerwehrleiter so erschwert ist, dass sie nicht in vertretbarer Zeit durchgeführt werden kann.
- bei Sonderbauten

Die 3-teilige Schiebleiter wird nur für Objekte, die vor dem 01.03.1973 genehmigt wurden, berücksichtigt. Die Aufstellfläche ist in diesen Fällen entsprechend größer bereitzustellen.

Für zeitlich danach genehmigte Objekte wird die 3-teilige Schiebleiter nicht berücksichtigt, da diese im aktuellen Baurecht keine Anwendung findet!

3.7 Zu- und Durchfahrten

Sind Gebäudeteile mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt oder sind Fenster zum Anleitern mit mehr als 8 m Brüstungshöhe vorhanden, sind Zu- und Durchfahrten erforderlich (Art. 5 BayBO).

Die Zu- und Durchfahrten müssen in der Regel der „Richtlinie Flächen für die Feuerwehr“ hinsichtlich der Tragfähigkeit (mind. 16 t Gesamtmasse bei 10 t Achslast), Breite (mind. 3 m), lichte Höhe (3,5 m) und Kurvenradien (mind. 5 m Breite bei 10,5 m Radius) entsprechen.

Für Sonderbauten gemäß Art. 2 Abs. 4 BayBO können weitergehende Forderungen notwendig sein. Diese sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.



Quelle Bild: BF Augsburg

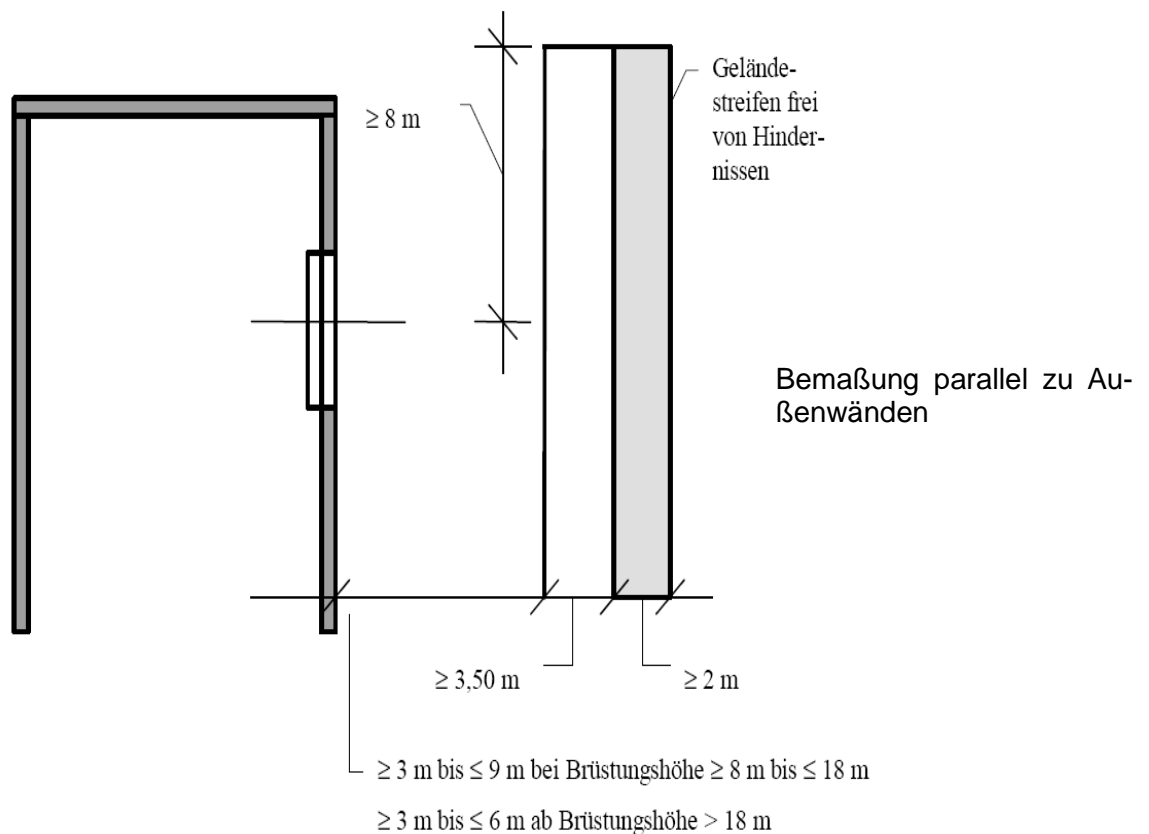
3.8 Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge

Aufstellflächen dienen der Entwicklung eines Rettungseinsatzes mit Hubrettungsfahrzeugen (Drehleitern), müssen min. 3,5 m breit sein und so angeordnet sein, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen des Gebäudes von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können (2. Rettungsweg).

Quelle: Auszug BayTB A 2.2.1.1 – Richtlinien über die Flächen der Feuerwehr – Ziffer 8

3.8.1 Aufstellflächen parallel zu Außenwänden

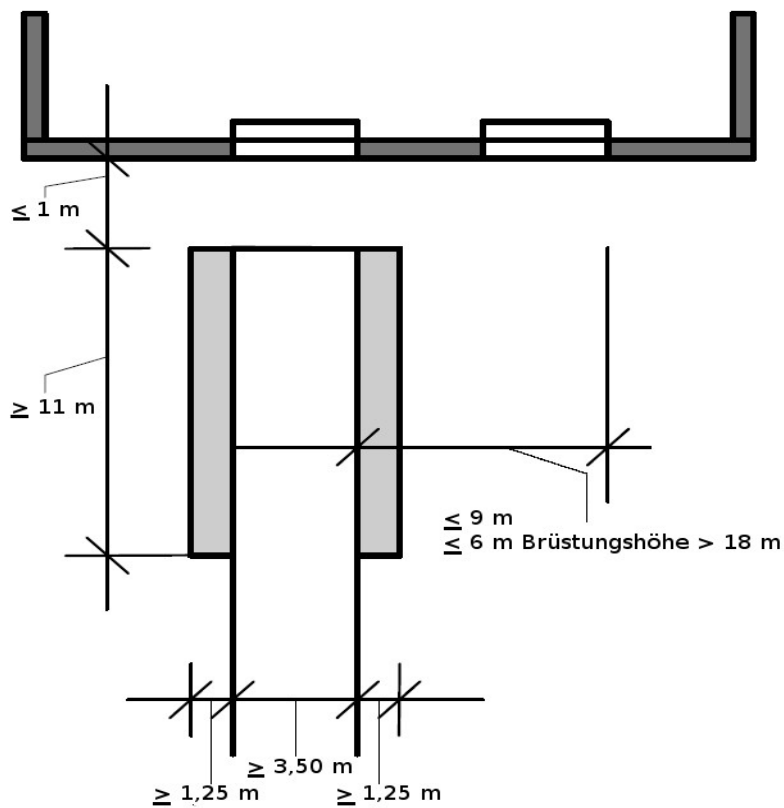
Für Aufstellflächen entlang von Außenwänden muss zusätzlich zur **Mindestbreite von 3,5 m** auf der gebäudeabgewandten Seite ein mindestens **2 m breiter hindernisfreier Geländestreifen** vorhanden sein. Die Aufstellflächen müssen mit ihrer der anzuleitenden Außenwand zugekehrten Seite einen Abstand von min. 3 m zur Außenwand haben. Der Abstand darf **höchstens 9 m und bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m höchstens 6 m** betragen. Die Aufstellfläche muss min. 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen.



Quelle: Auszug aus der Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr – Ziffer 9

3.8.2 Aufstellfläche rechtwinklig zu Außenwänden

Für rechtwinklig oder annähernd im rechten Winkel auf die anzuleitende Außenwand zugeführte Aufstellflächen muss zusätzlich zur **Mindestbreite von 3,5 m** beidseitig ein **mindestens 1,25 m breiter hindernisfreier Geländestreifen** vorhanden sein; die Geländestreifen müssen min. 11 m lang sein. Die Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1 m zur Außenwand haben. Die Entfernung zwischen der Außenseite der Aufstellflächen und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleiten bestimmten Stellen darf **9 m** und **bei Brüstungshöhe von mehr als 18 m 6 m** nicht überschreiten.



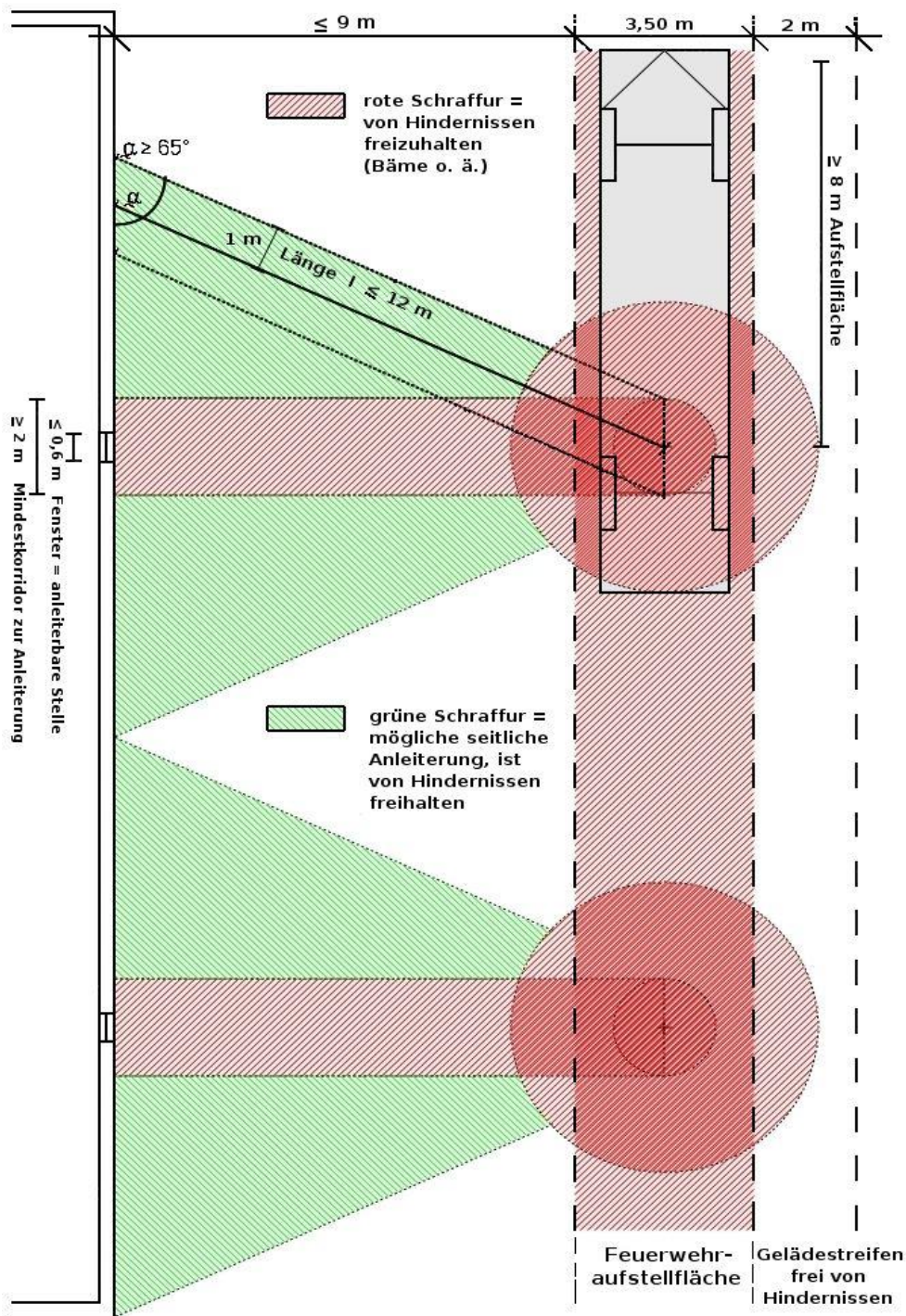
Bemaßung rechtwinklig zu
Außenwänden

Quelle: Auszug aus der Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr – Ziffer 10

3.8.3 Freihalten des Anleiterbereichs

Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernissen wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden.

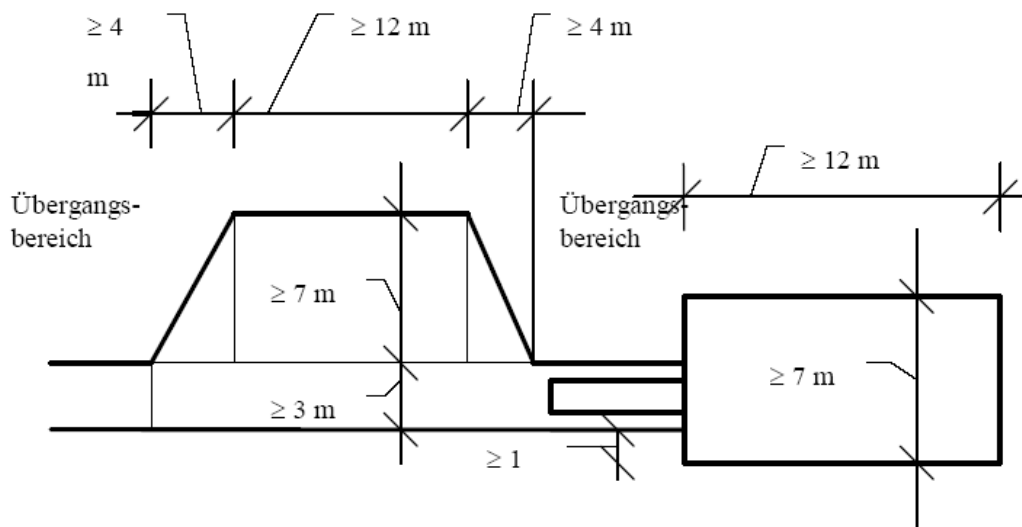
vgl. BayTB A 2.2.1.1 – Richtlinie über die Flächen der Feuerwehr – Ziffer 11



Quelle: BF München

3.9 Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind befestigte Flächen auf Grundstücken (zur Ausführung dieser: siehe Ziffer 3.6) und dienen der Aufstellung von Feuerwehrfahrzeugen und der Entnahme und der in Stellung zu bringenden Mannschaft und Gerät. Bewegungsflächen müssen für jedes Fahrzeug mindestens 7 x 12 m groß sein. Feuerwehzufahrten sind keine Bewegungsflächen. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen.



Auszug aus BayTB A 2.2.1.1 – Richtlinie über die Flächen der Feuerwehr – Ziffer 13

3.10 Aufstell- und Bewegungsflächen vor Gebäuden mit Oberleitungen von Straßenbahnen

Um den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen im Bereich von Straßenbahnoberleitungen zu ermöglichen, muss gewährleistet sein, dass sich keinerlei Leitungen im senkrechten Aufstell- und Schwenkbereich befinden. Sollte dies dennoch der Fall sein, muss der 2. Flucht- und Rettungsweg anderweitig gesichert werden, wie z.B. durch einen zweiten baulichen Flucht- und Rettungsweg oder eine Notleiteranlage. Derartige Lösungen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr. Hierzu sind bei den Stadtwerken Augsburg; Abt. Verkehrsbetriebe durch den Eigentümer oder Bauherrn entsprechende Planauskünfte einzuholen, aus denen die Abspannungen und Oberleitungen hervorgehen.

4 Kennzeichnung der Flächen

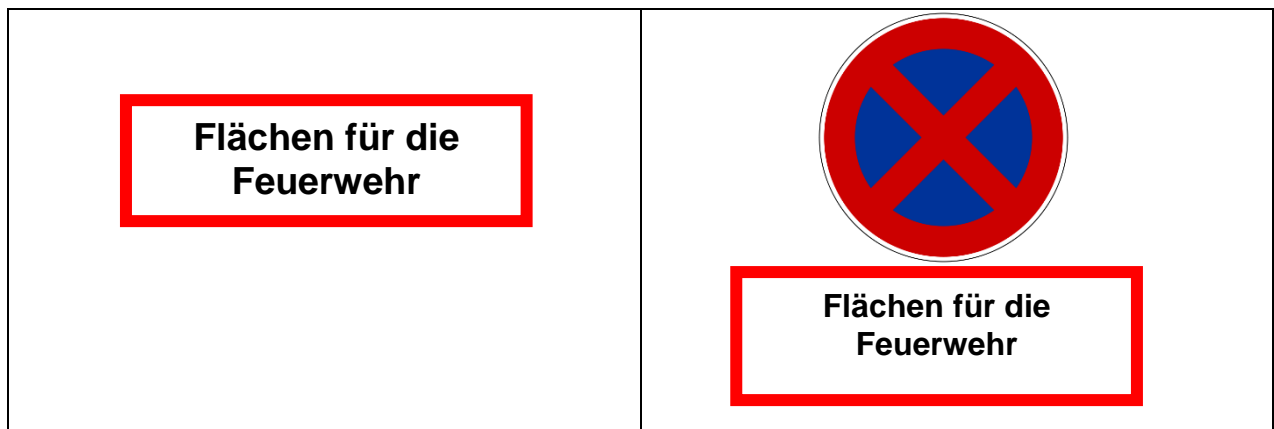
4.1 Allgemeines

Grundstückseinfahrten oder Durchfahrten (bei Grenzbebauung), die auch für die Feuerwehr erforderlich sind, müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet werden. Die Schilder sind vom Eigentümer des Grundstücks bzw. dessen Verfügungsberechtigten zu kaufen und aufzustellen:

- Schilder (DIN 4066 - weißer Grund, rote Umrandung (20 mm stark in RAL 3000), schwarze Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“ - zusätzliche Beschriftung „Stadt Augsburg“, Größe 594 mm x 210 mm)
- Anbringung rechts neben den Zufahrten am Schnittpunkt zur öffentlichen Verkehrsfläche auf dem Privatgrund (max. 30 cm nach innen versetzt) an einem Schilderträger oder bei Grenzbebauung an der Hausfassade. Der Einbiegeradius zur Zufahrt (analog Punkt 3.4) ist bei der Anbringung der Beschilderung zu berücksichtigen
- Zufahrten, die breiter als 5 m sind, müssen beidseitig beschildert werden. Dadurch wird die Feuerwehruzufahrt für Verkehrsteilnehmer besser erkennbar.



am Schnittpunkt zur öffentlichen Verkehrsfläche
auf Privatgrund (max. ca. 30 cm nach innen versetzt)



Aufstellflächen oder Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge sind durch Hinweisschilder mit der Aufschrift, „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen ggf. ergänzt um das „VZ 283“ absolutes Haltverbot (Ge- oder Verbot: Das Halten auf der Fahrbahn ist verboten.)

Zugänge oder Durchgänge für die Feuerwehr sind durch Hinweisschilder mit der Aufschrift „Feuerwehruzugang“ zu kennzeichnen.



Kennzeichnung auf Privatgrund

Das Hinweisschild bzw. die Hinweisschilder sind in einer Höhe von 2,2 m Unterkante bis 2,5 m Oberkante anzubringen. Alle Hinweisschilder müssen der Norm DIN 4066 entsprechen.

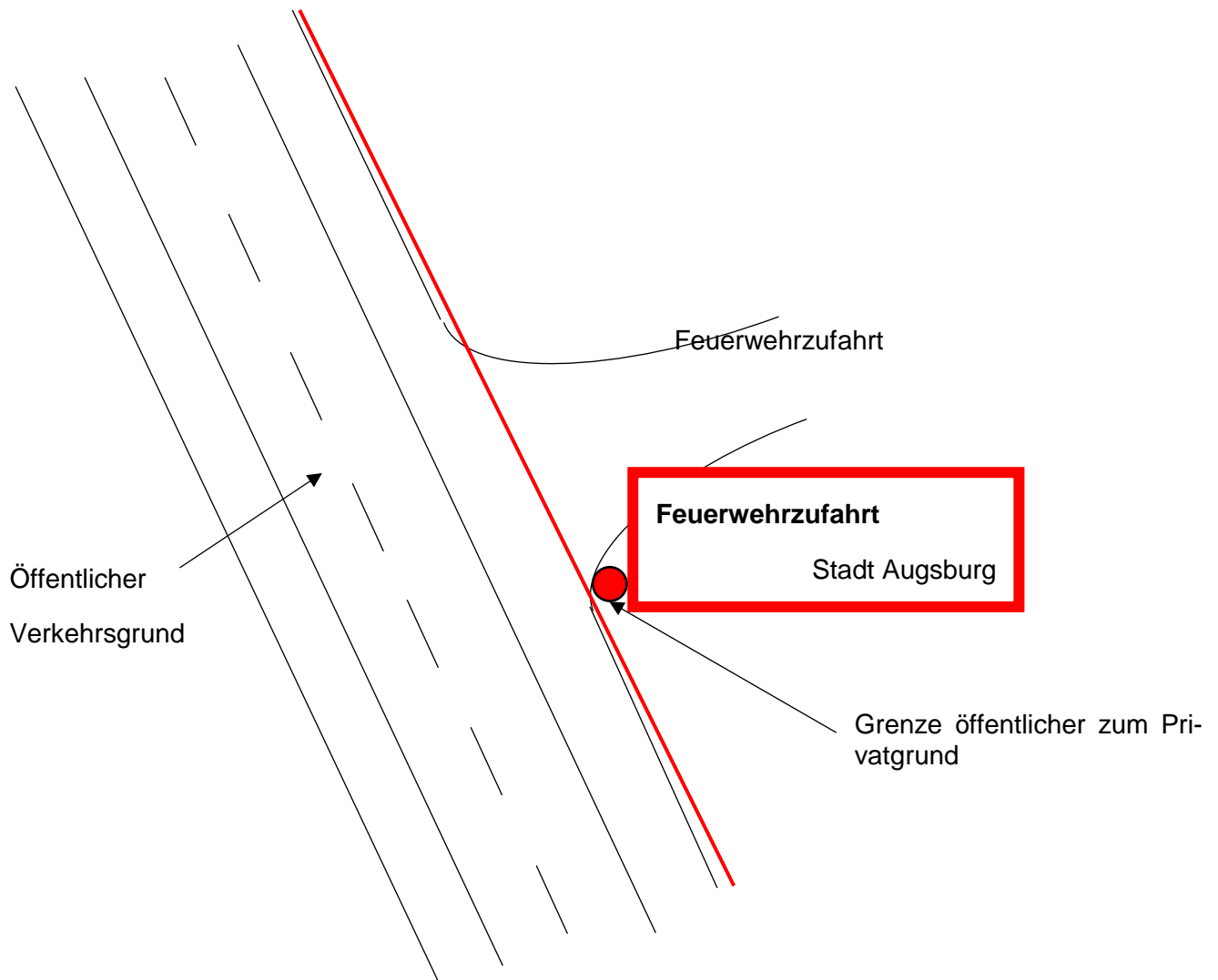
4.2 Kennzeichnung der Flächen für die Feuerwehr

Nach § 12 Abs. 1 StVO (Straßenverkehrsordnung) ist das Halten und Parken vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten verboten. Nicht erfasst wird somit das Halten und Parken auf Privatgrund. Für die Freihaltung und Nutzbarkeit der Flächen für die Feuerwehr ist ausschließlich der Eigentümer bzw. sein Verfügungsberechtigter verantwortlich. Es gibt keine rechtsverbindliche Vorschrift zur Kennzeichnung dieser Flächen in Bezug auf die Freihaltung.

Es wird eine Kennzeichnung dieser Flächen, die an die StVO angelehnt ist, empfohlen. Zum Tragen kommt hier das Verkehrszeichen 283 (Haltverbot) mit Richtungspfeilen in Verbindung mit einem Zusatzschild analog DIN 4066 mit roten Rand und der schwarzen Aufschrift „Anfahrtszone für die Feuerwehr § 22 VVB“.



Muss wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten bereits der Anfahrtsweg der Feuerwehr schon aus größerer Entfernung freigehalten werden, weil z. B. die Restfahrbahnbreite ansonsten weniger als 3 m betragen würde oder ein Kurvenbereich für längere Einsatzfahrzeuge im Innen- oder Außenradius (vgl. DIN 14090) freizuhalten ist, müssen diese durch die Zeichen 283 (Halteverbot mit Pfeilbezeichnung) und durch das Schild „Feuerwehranfahrtszone“ ergänzt werden.



Zeichnung: BF Augsburg

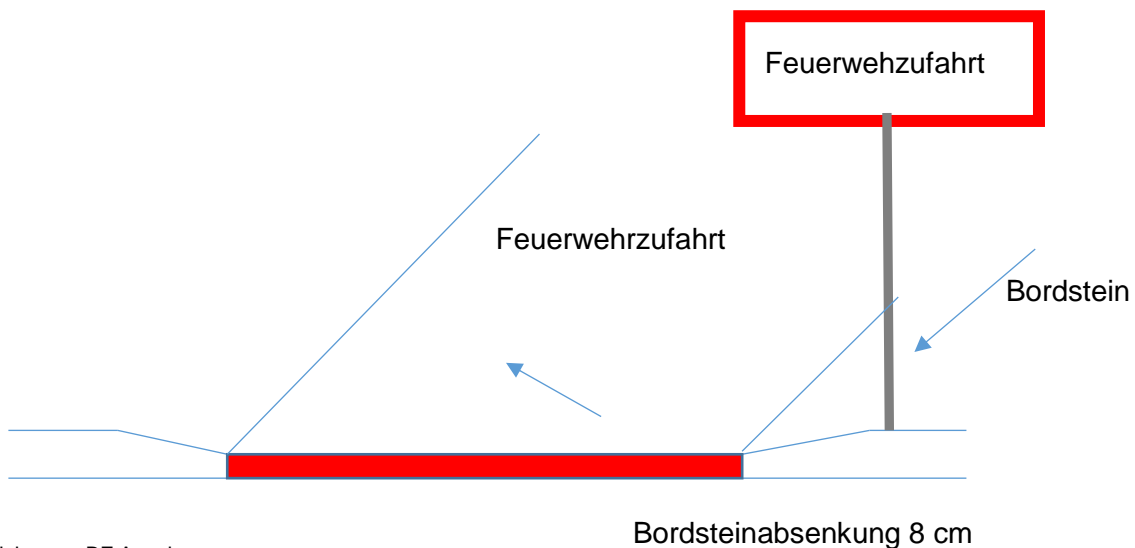
Der Bordstein vor der Feuerwehrezufahrt muss nach den Bestimmungen des Art. 5 BayBO i. V. m. Ziffer 4.2.8 der DIN 14090 (Ausgabe Mai 2003) abgesenkt werden.

Die Zufahrtsmöglichkeit von der öffentlichen Verkehrsfläche ist durch Absenken des Bordsteins deutlich zu machen.

Die Absenkung ist erforderlich, damit die Zufahrt mit Feuerwehrfahrzeugen schadlos möglich ist. Zudem ist eine Feuerwehrezufahrt für Verkehrsteilnehmer besser erkennbar. Bei der Festlegung des benötigten Bereichs ist der Außenradius der Einbiegung (Einbiegeradius der Drehleiter mindestens 10,5 m - siehe Tabelle Nr. 3.5 und 3.7) zu berücksichtigen.

Die maximal zulässige Höhe des abgesenkten Bereichs 8 cm nicht überschreiten.

Die Bordsteinabsenkung muss im Vergleich zum angrenzenden Bordstein für den Verkehrsteilnehmer **deutlich erkennbar** sein.



Zeichnung: BF Augsburg



Das Schild „Feuerwehrezufahrt Stadt Augsburg“ wird gemäß § 12a StVO durch die Gemeinde, die Stadt Augsburg Amt für Brand- und Katastrophenschutz bzw. durch die Baugenehmigung angeordnet.

Die Kosten für die Bordsteinabsenkung und die entsprechende Beschilderung sind durch den Grundstückseigentümer zu tragen.

(korrekte Anbringung rechts neben den Zufahrten am Schnittpunkt zur öffentlichen Verkehrsfläche auf dem Privatgrund (max. 30 cm nach innen versetzt)

Quelle: BF Augsburg

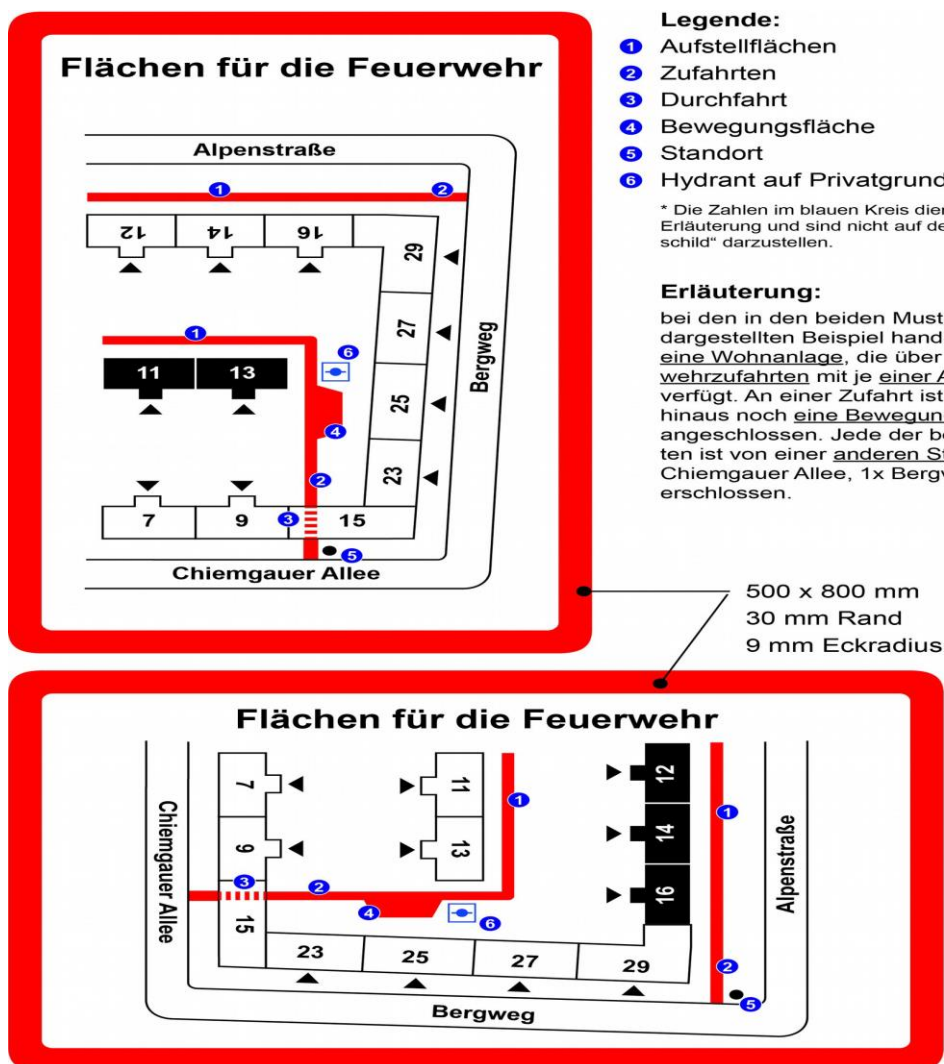
4.3 Lageplanschild an der Grundstückszufahrt

Ein Lageplanschild (siehe Hinweisschild für Aufstell- und Bewegungsflächen gemäß Anlage A 2.2.1.1/1, Punkt 2.1, der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr der Bayerischen Technischen Baubestimmung (BayTB)) kann zur Orientierung der Einsatzkräfte erforderlich sein, damit Gebäude bzw. Gebäudeteile eines Anwesens im Brandfall rasch erreicht werden können. Auf diesem Schild sind insbesondere die Aufstell- und Bewegungsflächen, wie auch die Zu- und Durchfahrten darzustellen. Es gelten folgende Anforderungen:

- Mindestgröße 594 x 800 mm (je nach Objekt: Hochformat oder Querformat bzw. beides)
- Rote Umrandung 30 mm mit Radius 8 mm (RAL 3000, angelehnt an DIN 4066)
- Darstellung lagerichtig zum jeweiligen Standort
- Hausnummern (Fuß der Zahl) müssen zur zugehörigen Straße (Namen) ausgerichtet sein und dementsprechend groß sein, damit sie auch schon vom Einsatzfahrzeug aus lesbar sind.
- Feuerwehrezufahrt bzw. die Aufstellflächen (**rot**) und ggf. Löschwasserentnahmestellen (Text oder **blauer** Punkt)
- Ausschnitt/Details auf das Wesentliche bzw. das tatsächlich Benötigte beschränken
- Darstellung von Hydranten nur, sofern auf Privatgrund vorhanden
- Darstellung von Notleitern/Notleiteranlage, wenn vorhanden

Gegebenenfalls ist die Beschilderung mit dem aktuellen Standort bei größeren Objekten auf dem Grundstück zu wiederholen.

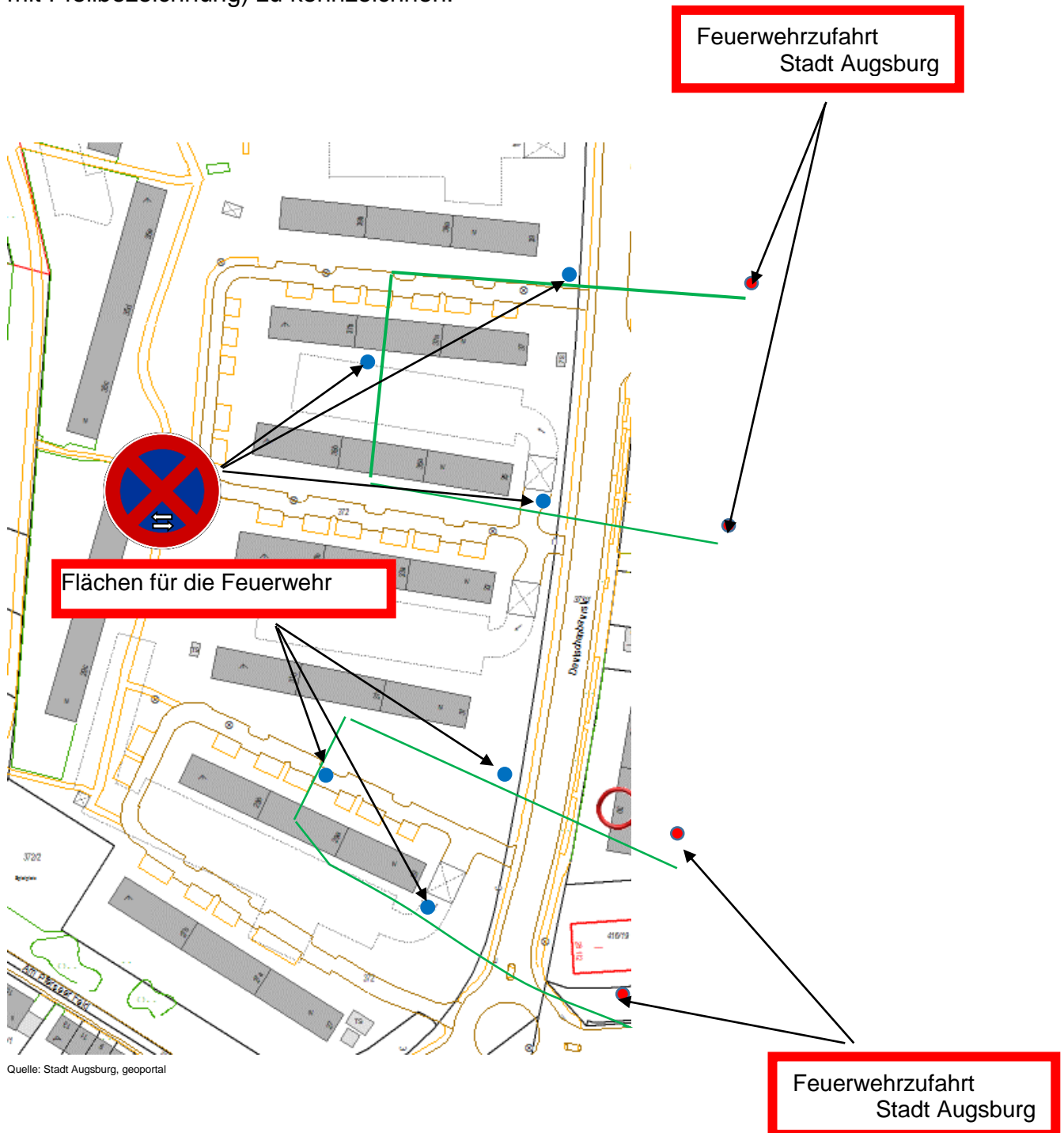
Quelle: BF München



4.4 Freihalten der Flächen für die Feuerwehr auf dem nichtöffentlichen Verkehrsgrund

Auf dem Grundstück selbst sind Flächen für die Feuerwehr durch Randbegrenzungen und weiterer Beschilderung fortzuführen.

Sollten z.B. Kreuzungsbereiche, aufgrund der Weitläufigkeit der Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen bestehen oder aber der Verlauf nicht eindeutig nachvollziehbar sein, ist vor jeder Kreuzung, Einmündung etc. die Beschilderung entsprechend zu wiederholen. Die Hinweisschilder sind ggf. zusätzlich mit dem Halteverbots-Zeichen 283 (Halteverbot mit Pfeilbezeichnung) zu kennzeichnen.



5 Randbegrenzungen Kennzeichnung der Fahrspur

Die Randbegrenzungen von notwendigen Feuerwehrfahrspuren, -flächen müssen auf dem Gelände gekennzeichnet werden und sich zudem deutlich von den unbefestigten Flächen (siehe Bildbeispiele) abheben. Die notwendigen Abgrenzungen müssen jederzeit, jedoch vor allem im Winter, für die Feuerwehr erkennbar sein.



Die Randbegrenzungen können mit Pfählen (90 cm Länge) in der Farbe Schwarz/Weiß, die in einem Abstand von 10 – 15m links und rechts des Fahrweges gesetzt werden müssen, erstellt werden.

Quelle: BF München

Um die Gartengestaltung durch die notwendigen Randbegrenzungen nicht unnötig in ihrer Ästhetik einzuschränken, ist es auch denkbar, dass folgende Lösungen verwendet werden. Diese dürfen in der Ausführung jedoch nicht höher als 80 cm und nicht länger als 2 m sein.



Quelle: BF Augsburg

Auch ist die Ausgestaltung mittels natürlichen Bewuchs möglich. Bei dieser Variante ist jedoch zu beachten, dass diese nicht als durchlaufende Hecke angelegt wird, sondern als Einzelpflanzung mit Büschen, Hecke etc., um den problemlosen Zugang zu den Gebäuden zu gewähren. Jedoch muss bei der natürlichen Bepflanzung daran gedacht werden, dass diese sehr pflegeintensiv ist und durch regelmäßigen Rückschnitt die Nutzbarkeit der benötigten Feuerwehrlflächen gewährleistet ist. Es wird empfohlen, Büsche, Hecken etc. in einem Abstand, analog zur Pfahlvariante von 10 -15m zu pflanzen und die Wuchshöhe durch regelmäßigen Rückschnitt auf max. 80 cm zu begrenzen.



6 Ansprechpartner

6.1 Ansprechpartner Straßenverkehrsbehörde

Postadresse:
Stadt Augsburg
Mobilitäts- und Tiefbauamt – Straßenverkehrsbehörde
86143 Augsburg

Dienstgebäude:
Karlstraße 2
86150 Augsburg
Telefon: 0821 / 324 –9200
Telefax: 0821 / 324 – 9203
Email: strassenverkehr.tiefbauamt@augzburg.de

6.2 Ansprechpartner Antragstellung für den Bezug der Beschilderung

Postadresse:
Stadt Augsburg
Mobilitäts- und Tiefbauamt - Öffentliche Beleuchtung und Verkehrstechnik
86143 Augsburg

Dienstgebäude:
Annastraße 16 a
86143 Augsburg
Telefon: 0821 / 324 – 8210
Telefax: 0821 / 324 – 8216
Email: beleuchtung.tiefbauamt@augzburg.de

6.3 Ansprechpartner Brandschutzdienststelle

Postadresse:
Stadt Augsburg
Amt für Brand und Katastrophenschutz
Vorbeugender Brandschutz / Feuerbeschau
Berliner Allee 30, 86153 Augsburg

Dienstgebäude:
Alter Postweg 91
86159 Augsburg
Telefon: 0821 / 324-37400
Telefax: 0821 / 324-37419
Email: vorbeugender.brandschutz@augzburg.de

Quellenangabe:

- Bilder der BF München, Freigabe erteilt
- Bilder der BF Augsburg,
- Auszug aus den Richtlinien für die Feuerwehr, Bilder und Grafiken;



7 Anlage Rechtsgrundlagen

Zur Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Zu Abschnitt 1

Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind mindestens entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) zu befestigen.

Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 anzuwenden.

Sofern durch geeignete Unterhaltung der Neuaufbau von Humus vermieden wird, sind auch Pflasterrasendecken, Rasengittersteine oder Einfachbauweisen entsprechender Tragfähigkeit zulässig, ausgenommen Schotterrasen.

2 Hinweisschilder

2.1 Hinweisschilder für Zu- oder Durchfahrten haben die Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“, die Schilder für Aufstell- oder Bewegungsflächen die Aufschrift „Flächen für die Feuerwehr“.

Die Hinweisschilder für Flächen für die Feuerwehr müssen der DIN 4066 entsprechen; die Hinweisschilder „Feuerwehruzufahrt“ müssen eine Größe von mindestens B/H = 594/210 mm haben und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein. Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.

2.2 Nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 StVO ist das Halten vor und in Feuerwehruzufahrten unzulässig, wenn diese Zufahrten amtlich gekennzeichnet sind.

Ist die Anordnung eines Halteverbots nach StVO im öffentlichen Verkehrsraum im Bereich der Feuerwehruzufahrt notwendig, so muss das Hinweisschild „Feuerwehruzufahrt“ von der zuständigen Behörde gekennzeichnet sein (amtliches Hinweisschild).

Anstelle des amtlichen Hinweisschildes „Feuerwehruzufahrt“ kann die zuständige Behörde die Aufstellung des Verkehrszeichens 283 (Halteverbot) nach StVO mit dem Zusatzschild „Feuerwehruzufahrt“ anordnen (Schutzzone im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StVO).